



GV-SOLAS

Gesellschaft für Versuchstierkunde
Society for Laboratory Animal Science

Stellungnahme

der GV-SOLAS

Anforderungen an die Leitung einer Versuchstierhaltung

**(Verantwortliche Person
nach §11 Tierschutzgesetz)**

Stand August 2022

verfasst von:

Andrea Hofmann, Markus Brielmeier

Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer, die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchten oder halten, jeweils auch zum Zwecke der Abgabe dieser Tiere an Dritte, oder verwenden will, bedarf nach § 11 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG)¹ der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Im Antrag auf Erlaubnis nach § 11 TierSchG sind sowohl Antragsteller*in (in der Regel die Leitung der Einrichtung, wie Geschäftsführer*in oder Institutsleiter*in) als auch der*die Verantwortliche (in der Regel die Tierhausleitung) zu benennen. Laut § 11 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)² darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderliche Zuverlässigkeit hat. Ein beruflicher Abschluss wird jedoch nicht definiert.

§ 2 TierSchG legt fest, dass, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss. Für die Haltung und Betreuung von Versuchstieren bedingt dies eine entsprechende Qualifikation für die betreffenden Versuchstierarten, wie beispielsweise Maus, Ratte, verschiedene Fischarten, Kaninchen, Hühner und Schweine, um nur die am häufigsten verwendeten zu nennen³.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Leitung einer Versuchstierhaltung ergeben sich vor allem aus den Paragraphen 1, 3 und 4 der TierSchVersV. So hat der*die Leiter*in einer Einrichtung oder der*die Verantwortliche für einen Betrieb, in welchem Versuchstiere gehalten werden, sicherzustellen, dass die Haltungsbedingungen den Regularien der EU (insbesondere dem Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU) entsprechen, das Befinden der Tiere täglich kontrolliert wird, die Funktionsfähigkeit der zur Haltung nötigen Anlagen überprüft und Tiere tierschutzgerecht transportiert werden. Zudem muss die verantwortliche Person nicht nur dafür sorgen, dass unverzüglich Abhilfe geschaffen wird, wenn Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, sondern dass zudem die Haltung fortlaufend hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere überprüft wird. Sie muss außerdem gewährleisten, dass Personen, die Tiere pflegen, töten oder Tierversuche durchführen, über die erforderliche Sachkunde verfügen, sich diesbezüglich regelmäßig fortbilden und solange beaufsichtigt werden, bis die erforderlichen Fähigkeiten in der Praxis nachgewiesen worden sind. Zu den Organisationspflichten gehören weiterhin die Bestellung von Personen, die für die Überwachung der Pflege der Tiere und ihr Wohlergehen verantwortlich sind, die Bereitstellung von Informationen über die untergebrachten Tierarten für Personen, die mit Tieren umgehen, sowie das Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen.

Die Tierhaltungsleitung führt in der Praxis das Tierpflegepersonal und verantwortet die veterinärmedizinische Versorgung, das Hygienemanagement und die Gesundheits-

¹ Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

² Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125, 3126), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2021 (BGBl. I S. 3570) geändert worden ist

³ https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_jahr_2020-288932.html

überwachung des Tierbestandes. Ihr obliegen die Arbeitsorganisation und Planungen zu technischer Ausstattung, Haltungskapazitäten, Budget und Materialwirtschaft ebenso wie die Mitarbeit bei Konzeption und Koordination von Um- und Neubaumaßnahmen für die Versuchstierhaltung. Weitere Aufgaben bestehen in Qualitätsmanagement, Arbeitssicherheit und Infektionsschutz sowie der Unterstützung von Projektverantwortlichen hinsichtlich Gentechnikrecht und Infektionsschutzgesetz. Die Leitung der Tierhaltung ist verantwortlich für die Umsetzung von Belangen des Tierschutzes und fungiert als wichtiges Bindeglied zwischen den Forschenden und den zuständigen Veterinärbehörden. Um die ihr von der Leitung der Einrichtung übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, muss sie über die Befugnisse zur Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen gesetzliche Regelungen, behördliche Auflagen oder interne Anweisungen verfügen.

Die notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten für diese Funktion werden in der Regel in einer mehrjährigen Weiterbildung zur Fachtierärztin oder zum Fachtierarzt für Versuchstierkunde oder zur* zum Diplomate des *European College for Laboratory Animal Medicine* (ECLAM) erworben. Alternativ können sie durch ein abgeschlossenes (tier-)medizinisches oder naturwissenschaftliches Studium sowie eine mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit auf dem Gebiet der Versuchstierkunde oder die Anerkennung als Fachwissenschaftler*in Versuchstierkunde (GV-SOLAS) belegt werden. Weitere gleichwertige Spezialisierungen aus anderen Ländern können ebenso berücksichtigt werden.

Im deutschen Tierschutzrecht wurde der in Artikel 25 der Richtlinie 2010/63/EU für alle Versuchstierhaltungen geforderte „*designated veterinarian*/benannte Tierarzt“ nicht direkt übernommen. Nur für die Funktion der*des Tierschutzbeauftragten wird grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin vorausgesetzt. Insbesondere wenn von der zuständigen Behörde ausnahmsweise die Bestellung einer*eines Tierschutzbeauftragten ohne veterinärmedizinischen Hochschulabschluss genehmigt wird, sollte eine Tierärztin oder ein Tierarzt mit Spezialisierung auf dem Gebiet der Versuchstierkunde mit der Leitung der Versuchstierhaltung betraut werden. Ansonsten müsste für die veterinärmedizinische Betreuung der Versuchstiere und den Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke eine Tierärztin oder ein Tierarzt von extern hinzugezogen werden.

Nur mit der oben dargelegten ausgewiesenen versuchstierkundlichen Expertise können den Forschenden Versuchstiere mit definiertem Hygiene- und genetischem Status aus standardisierten Zucht- und Haltungsbedingungen und unter Berücksichtigung des 3R-Prinzips sowie aller tierschutzrechtlichen Bestimmungen für aussagekräftige tierexperimentelle Studien zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte aus Sicht der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG für eine Versuchstierhaltung grundsätzlich an die hier aufgeführte Qualifikation der Tierhausleitung gebunden sein.

Haftungsausschluss

Die Nutzung und Verwendung der Veröffentlichungen (Fachinformationen, Stellungnahmen, Hefte, Empfehlungen, u. ä.) der Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen und Inhalte erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko der jeweiligen Nutzer*innen oder Verwender*innen.

Die GV-SOLAS und auch die Autor*innen können für etwaige Unfälle und Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Veröffentlichung ergeben, keine Haftung übernehmen.

Die GV-SOLAS übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die die durch die Nutzung der Webseite und das Herunterladen der Vorlagen entstehen. Ebenfalls haftet die GV-SOLAS nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn, System- oder Produktionsausfälle.

Haftungsansprüche gegen die GV-SOLAS und die Autor*innen für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche sind daher sowohl gegen die Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS wie auch gegen die Autor*innen ausgeschlossen.

Die Werke inklusive aller Inhalte wurden unter größter wissenschaftlicher Sorgfalt erarbeitet. Gleichwohl übernehmen die GV-SOLAS und die Autor*innen keinerlei Gewähr und keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen, ebenso nicht für Druckfehler.

Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandene Folgen von der GV-SOLAS und den Autor*innen übernommen werden.

Für die Inhalte von den in diesen Veröffentlichungen abgedruckten Internetseiten sind überdies ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich.

Die GV-SOLAS und die Autor*innen haben keinen Einfluss auf Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten und distanzieren sich daher von allen fremden Inhalten.